

# Praxissemester-Vertrag

Vereinbarung über die Durchführung des Praxissemesters

zwischen

**Praxisstelle:** und der **Hochschule Trier**  
Name des Unternehmens / Büros / der Behörde vertreten durch den/die Fachrichtungsleiter/in  
Anschrift, Tel. + Fax Nr. der Fachrichtung *Bauingenieurwesen*  
(nachfolgend Hochschule genannt)

(nachfolgend Praxisstelle genannt)

und der/dem Studierenden

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters zu gewährleisten, schließen Praxisstelle, Hochschule und die/der Studierende folgende Vereinbarung:

## § 1 Grundlagen

- (1) Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums an der Hochschule.
- (2) Praxisstelle und Hochschule verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des Praxissemesters kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung des Praxissemesters erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung und der Praxissemesterordnung (Anlage 1).

## § 2 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle erklärt gegenüber der Hochschule, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die in der Praxissemesterordnung vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich weiterhin,
  - a) die Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Bestimmungen der Praxissemesterordnung auszubilden,
  - b) ihnen die Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Hochschule Trier vom 04.05.2012 zu ermöglichen,
  - c) eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten sowie die Inhalte der praktischen Ausbildung enthält,
  - d) eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für die Betreuung der Studierenden zu benennen, die bzw. der in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss,
  - e) den gewählten oder ernannten Studierenden die Mitarbeit in den Gremien der Hochschule zu ermöglichen,
  - f) das Fernbleiben der Studierenden von der Praxisstelle unverzüglich der bzw. dem Praxissemester-Beauftragten anzuzeigen,
  - g) die Studierenden für die Dauer des Praxissemesters bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern.

## § 3 Pflichten der Studierenden

- Die/der Studierende verpflichtet sich,
- a) die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
  - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
  - c) den Weisungen der/des Beauftragten der Praxisstelle und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
  - d) sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht,
  - e) fristgerecht einen Zwischenbericht gemäß Anlage B (6 Wochen nach Aufnahme der praktischen Tätigkeit) und einen Abschlußbericht über die praktische Ausbildung vorzulegen,
  - f) ein vorzeitiges Beenden der praktischen Ausbildung unverzüglich der bzw. dem Praxissemester-Beauftragten anzuzeigen,
  - g) bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am 3. Werktag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 4 Berichte über das Praxissemester**

Die Studierenden haben im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die an der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf es der Einwilligung der Praxisstelle.

**§ 5 Vergütung**

- (1) Ein Rechtsanspruch der/des Studierenden auf eine Vergütung besteht nicht.
- (2) Darüber hinaus gehende Vereinbarungen sind möglich.

**§ 6 Vertragsschluss und Auflösung des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, den Studierenden und der Hochschule unterzeichnet. Bei Übersetzung des Vertrages (Praktika im Ausland) gilt die deutschsprachige Fassung.
- (2) Es ist Aufgabe der/des Studierenden, die drei Ausfertigungen der Hochschule nach Unterschrift der Praxisstelle und der eigenen Unterschrift der Hochschule zuzuleiten und nach Unterschrift an der Hochschule ein Exemplar der Praxisstelle zurückzugeben.
- (3) Wenn die/der Studierende die in § 3 festgelegten Pflichten gröblich oder nachhaltig verletzt, kann die Praxisstelle die Ausbildung nach Rücksprache mit der/dem Betreuenden abbrechen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Hochschule die Ausbildung an der Praxisstelle abbrechen.
- (4) Mit Beendigung des Praxissemesters wird dieser Vertrag gegenstandslos.

**§ 7 Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag oder der Tätigkeit an der Praxisstelle entstehenden Streitigkeiten ist grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

**§ 8 Angaben zur Organisation:**

- (1) Die Tätigkeit an der Praxisstelle beginnt am: .....
- und endet voraussichtlich am: .....
- vorgesehene Einsatzgebiete bzw. Tätigkeitsbereiche:  
.....  
.....  
.....
- (2) Als Beauftragte/r der Praxisstelle wird benannt: .....
- (3) Als Betreuende/r der Hochschule wird benannt: .....

Trier, den

Praxisstelle

Studierende/r

Hochschule